
S 16 AY 91/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	

Leitsätze	<p>1. Zur Statthaftigkeit von Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung und auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei erstmaliger Bewilligung in Form eingeschränkter Leistungen nach § 1a AsylbLG.</p> <p>2. Eine Verletzung asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Mitwirkungspflichten kann nicht zu einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG führen, wenn die verlangte Mitwirkungshandlung dem Betroffenen krankheitsbedingt nicht möglich ist. Dabei ist eine originäre sozialrechtliche bzw. sozialgerichtliche Prüfung vorzunehmen. SGG § 86b</p>
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AY 91/22 ER
Datum	03.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 106/22 B ER
Datum	24.10.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Auf die Beschwerde des Antragstellers hin wird der Beschluss des Sozialgerichts

München vom 3. August 2022 aufgehoben und der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 18. Juli 2022 bis zum Abschluss der Hauptsache, längstens aber bis 31. Dezember 2022, Grundleistungen i.H.v. 367 EUR monatlich unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu zahlen.

II. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe :

I.

Der Antragsteller (ASt) strebt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes höhere Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) an.

Der ASt, nach seinen Angaben 1984 geboren und nigerianischer Staatsangehöriger, kam erstmals im Jahr 2015 nach Deutschland und beantragte Asyl. Im Asylerstverfahren wurde nach Ablehnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Klage durch Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München (VG) vom 17.12.2019 (M 27 K 17.38893) abgewiesen. Im September 2020 stellte der ASt einen Folgeantrag, der vom BAMF ebenfalls abgelehnt wurde (Bescheid vom 18.12.2020). Die anschließende Klage wies das VG wiederum ab (Urteil vom 11.05.2021 – M 28 K 21.30162). Der ASt verfiel seitdem über Duldungen.

Seit 21.01.2021 ist der ASt einer dezentralen Asylbewerberunterkunft im Gebiet des Antragsgegners (Ag) zugewiesen (Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 07.01.2021). Der Ag bewilligte dem ASt auf seinen Antrag hin zunächst Grundleistungen i.H.v. monatlich 328 EUR (Nahrungsmittel: 139,41 EUR, Bekleidung: 33,34 EUR, Gesundheitspflege: 9,25 EUR, Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse: 146 EUR) bis Dezember 2021 (Bescheide vom 21.01.2021 und 12.02.2021). Zur Tilgung einer Geldstrafe i.H.v. 1.370,50 EUR wurden mit Einverständnis des ASt von seinen Leistungen von August bis Dezember 2021 monatlich 50 EUR einbehalten, seit Januar 2022 noch 20 EUR.

Im März 2021 teilte die Ausländerbehörde auf eine Anfrage hin mit, es liege ein Missbrauchstatbestand vor, da der ASt eine angekündigte Abschiebung vereitelt und über seine Identität getuscht habe. Ferner liege ein anderes rechtsmissbräuchliches Verhalten vor (nicht weiter ausgeführt).

Die Ausländerbehörde wies den ASt mehrfach (Schreiben vom 24.03.2021 und 04.08.2021) darauf hin, dass er verpflichtet sei, seinen Pass vorzulegen, bzw. bei Maßnahmen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken.

Gegebenenfalls könne eine Kürzung der Leistungen nach dem AsylbLG erfolgen.

Im Zuge dessen legte der ASt eine ärztliche Bescheinigung vom 20.07.2021 vor, wonach er bis voraussichtlich November 2021 wegen einer schweren depressiven Episode mit intermittierender Suizidalität nicht reisefähig sei. Es seien eine dauerhafte Psychotherapie und psychopharmakologische Behandlung nötig.

Später wurde noch der Arztbrief des I-Klinikums (IAK) vom 06.10.2021 vorgelegt, wonach ein Abbruch der Behandlung aller Voraussicht nach zu einer Exazerbation der Erkrankung und vermutlich auch zu suizidalen Gedanken oder Impulsen führen würde, die bei nach gegebener psychiatrischer und sozialer Betreuung in akuter Selbstgefährdung durch Suizidversuchen kämten. Bei einer Rückkehr ins Heimatland sei von einer unmittelbaren Verschlechterung des psychischen Zustandes auszugehen. Dadurch wäre das Auftreten einer akuten Dekompensation mit dann akuter Suizidalität sehr wahrscheinlich.

Nachdem die Ausländerbehörde angegeben hatte, die Ausreise des ASt sei selbstverschuldet unterblieben und der ASt verstöße gegen Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten oder erforderlichen Heimreisedokumenten, bewilligte der Ag dem ASt für die Zeit von Januar bis Juni 2022 nur mehr eingeschränkte Leistungen i.H.v. 164 EUR monatlich (Bescheid vom 09.12.2021). Im Rahmen des Widerspruchs gegen diesen Bescheid (Schriftsatz vom 16.03.2022) wurde auch ein Überprüfungsantrag gestellt mit dem Ziel, dem ASt ab 2021 Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 zu bewilligen.

Die Ausländerbehörde wies den ASt mit Schreiben vom 10.01.2022 nochmals auf seine Verpflichtung zur Passaufkündigung, die Passpflicht und die Verpflichtung zur Mitwirkung an Maßnahmen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten hin und forderte ihn auf, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Das wegen der Anspruchseinschränkung mit Bescheid vom 09.12.2021 geführte Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes endete damit, dass das Sozialgericht München (SG) dem ASt mit Beschluss vom 17.02.2022 (S 42 AY 317/21 ER) im Wege der einstweiligen Anordnung Grundleistungen nach Bedarfsstufe 1 für die Zeit vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 zusprach.

Vom 18.04.2022 bis 22.04.2022 wurde der ASt wegen eines Suizidversuchs stationär untergebracht, zunächst im Kreiskrankenhaus E und ab 19.04.2022 im IAK.

Auf Anfrage des Ag teilte die Ausländerbehörde Mitte Juni 2022 mit, der ASt verfege weiter über eine Duldung nach [§ 60a](#) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Aufenthaltsbeendende Maßnahmen könnten wegen fehlender Heimreisedokumente nicht vollzogen werden. Der ASt sei nochmals mit Schreiben vom 03.05.2022 und 07.06.2022 zur Passbeschaffung aufgefordert worden. Die aktuelle Frist laufe am 07.07.2022 ab.

Der Ag hätte daraufhin den ASt zu einer erneuten Anspruchseinschränkung

(Schreiben vom 15.06.2022) und setzte dabei eine Frist zur Nachholung der Mitwirkung bis 29.06.2022. Eine Äußerung erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 01.07.2022 (dem ASt zugestellt am 05.07.2022) bewilligte der Ag dem ASt für die Zeit von Juli bis Dezember 2022 monatlich 164 EUR.

Leistungsberechtigte, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen werden konnten, erhielten nur eingeschränkte Leistungen. Der ASt sei vollziehbar ausreisepflichtig und von der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 24.03.2021, 04.08.2021, 10.01.2022 und zuletzt 03.05.2022 über seine Mitwirkungspflichten belehrt und aufgefordert worden, identitätsklare Dokumente vorzulegen. Dem sei der ASt nicht nachgekommen. Aufgrund der Weigerungshaltung des ASt konnten aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht erfolgen. Für Ernährung würden 140,48 EUR, für Gesundheitspflege 9,32 EUR und für Körperpflege 14,20 EUR als Geldleistung bewilligt. Der Anteil für Unterkunft einschließlich Heizung werde als Sachleistung erbracht.

Dagegen hat der ASt am 18.07.2022 Widerspruch eingelegt und zugleich beim SG einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Es solle die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet und der Ag verpflichtet werden, ihm für die Zeit vom 18.07.2022 bis 31.12.2022 vorläufig Grundleistungen nach Bedarfsstufe 1 zu gewähren. Die Regelung über die Anspruchseinschränkung sei evident verfassungswidrig, da sie das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletze. Die den Anspruch begründende Menschenwürde stehe allen zu und gehe selbst durch ein vermeintlich unwürdiges Verhalten nicht verloren. Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstrecke sich sowohl auf die Sicherung der physischen Existenz als auch die Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Die Regelung über die Anspruchseinschränkung in ihrer aktuellen Fassung enthalte eine generalisierende Einschränkung in Bezug auf soziokulturelle Bedarfe, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sei. Es widerspreche dem nicht relativierbaren Gebot der Unantastbarkeit, wenn nur ein Minimum unterhalb dessen gesichert würde, was der Gesetzgeber bereits als Minimum normiert habe. Zwar könne eine aktive Mitwirkung an der Überwindung von Hilfebedürftigkeit verlangt werden. Jedoch dürfe eine Leistungsminderung nicht darauf gerichtet sein, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern nur darauf, dass Mitwirkungspflichten erfüllt würden, die dazu dienen, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Migrationspolitische Erwägungen können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards rechtfertigen. Die Anspruchseinschränkung verfolge kein legitimes Ziel im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG. Mit der Regelung sollten schon keine asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten durchgesetzt werden. Es gehe dem Gesetzgeber offenkundig allein um die repressive Sanktionierung eines Verhaltens der Betroffenen im Einzelfall, das abschreckende Wirkung auf andere entfalten und die Betroffenen zur freiwilligen Ausreise drängen solle. Dies diene jedoch nicht dem Ziel, Bedürftigkeit zu

vermeiden oder zu überwinden. Den Betroffenen müsse es tatsächlich möglich sein, die Minderung staatlicher Leistungen durch ein eigenes, zumutbares Verhalten abzuwenden. Zudem fehlten Erkenntnisse zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Konzepts der Anspruchseinschränkungen. Diese seien nicht geeignet, dass das sanktionierte Verhalten unterlassen oder eine Mitwirkung nachgeholt werde. Ferner seien die starre Sanktionsdauer von sechs Monaten und die Beschränkung der Leistungen auf solche zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege verfassungswidrig. Die Leistungshöhe betrage ca. 50% der Grundleistungen und nur 40% der Analogleistungen. Überdies sei eine Anspruchseinschränkung nur zulässig, wenn dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sei. Nur dann habe es der Betroffene selbst in der Hand, die Sanktionierung durch pflichtgemäßes Verhalten zu beenden. Darüber hinaus lägen die Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchseinschränkung nicht vor. Eine Aufforderung unter konkreter Bezeichnung der geforderten Mitwirkungshandlung und angemessener Fristsetzung sei nicht erfolgt. Dabei genüge eine bloße Aufforderung der Ausländerbehörde nicht, sondern dem Betroffenen müsse im Rahmen der sozialrechtlichen Anführung Gelegenheit gegeben werden, die Mitwirkung nachzuholen, um die Anspruchseinschränkung abzuwenden. Hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Leistungen verstoße es gegen das Gleichheitsgebot, wenn Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften Grundleistungen nur nach Bedarfsstufe 2 erhielten. Eine normerhaltende Auslegung komme allenfalls im Wege der Reduktion in Betracht, indem als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein tatsächliches „Füreinanderstehen“ gefordert werde. Ferner sei eine Differenzierung nur möglich, sofern der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen signifikant von dem anderer Bedarfsträger abweiche und dies in einem transparenten Verfahren belegt werden könne. Der Gesetzgeber habe aber keine Ermittlungen zum spezifischen Bedarf angestellt. Der Bedarf weiche auch nicht signifikant ab. Als Grund für die Leistungsreduzierung werde eine „Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung“ behauptet. Dass diese Herleitung verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht genüge, sei offensichtlich. Personen, die gemeinsam untergebracht seien, profitierten nicht von Einspareffekten. Leistungen i.H.v. nur 90% seien evident unzureichend.

Mit Bescheid vom 26.07.2022 hat der Ag dem Widerspruch teilweise abgeholfen und den Bescheid vom 01.07.2022 dahin abgeändert, dass die Leistungen auf monatlich 182 EUR erhöht worden sind. Die Leistungseinschränkung werde hinsichtlich der Bedarfsstufe 2 aufgehoben und stattdessen Bedarfsstufe 1 zugrunde gelegt.

Darüber hinaus hat der Ag erwidert, dem ASt sei mit Schreiben vom 15.06.2022 eine Anführung übersandt worden. Es seien keine Gründe ersichtlich oder geltend gemacht worden, warum eine Mitwirkung nicht möglich sein solle. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anspruchseinschränkung lägen vor. Die fehlende Mitwirkung habe der ASt selbst zu vertreten. Bei der Leistungshöhe stehe der Behörde kein Ermessen zu.

Das SG hat (nach separater Bewilligung von Prozesskostenhilfe â PKH) mit Beschluss vom 03.08.2022 den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Soweit der ASt Leistungen der Bedarfsstufe 1 begehrt, knne der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz keinen Erfolg mehr haben. Nach Erlass des Teilabhilfebescheids vom 26.07.2022 fehle es insofern am Rechtsschutzbedrfnis. Im brigen sei der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nicht begrndet. Die Voraussetzungen der Anspruchseinschrnkung lngen im Fall des ASt nach summarischer Prfung vor. Der ASt habe aktuell und auch in der Vergangenheit keinerlei Bemhungen unternommen, einen Pass zu beantragen. Er habe im Rahmen der Anhrungen auch keine Ausfhrungen gemacht, warum ihm dies nicht mglich sein sollte. Er sei von der Auslnderbehrde mehrmals ber seine Passpflichten belehrt und ihm sei konkret aufgezeigt worden, welche Schritte er zu unternehmen habe. Ohnehin sei es aufenthaltsrechtlich so, dass es dem betroffenen Auslnder nicht freistehe, vllig unttig und passiv zu bleiben und nur darauf zu warten, welche weiteren Handlungen die Behrde noch von ihm verlange. Er knne sich nicht allein auf die Erfllung derjenigen Pflichten sttzen, die ihm konkret von der Auslnderbehrde vorgegeben wrden. Vielmehr sei er dazu gehalten, eigenstndig die Initiative zu ergreifen und die erforderlichen Schritte einzuleiten, um das bestehende Ausreisehindernis zu beseitigen. In diesem Sinn sei der ASt ausreichend belehrt und angehrt worden. Die Regelungen ber die Anspruchseinschrnkung begegne auch keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie sanktioniere persnliches, vermeidbares Fehlverhalten, wozu typischerweise die lnger fortdauernde fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung zhle. Dies liege beim ASt vor. Zu etwaigen weiteren Bedarfen sei nichts konkretes vorgetragen worden. Daher sei die Krzung der Leistungen dem Grunde nach und im Umfang nicht zu beanstanden.

Dagegen hat der ASt Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und die Bewilligung von PKH unter Beiordnung seines Bevollmchtigten beantragt. Zur Begrndung ist der erstinstanzliche Vortrag wiederholt worden.

Die Ag hat noch vorgetragen, die vorgelegten Atteste fhrten nicht zur Annahme von Reiseunfhigkeit, da sie nicht den gesetzlichen Vorgaben in [§ 60a Abs. 2c AufenthG](#) entsprchen. Es seien keine Ausfhrungen zur Transportunfhigkeit enthalten. Zudem handle es sich bei der Reiseunfhigkeit um zielstaatsbezogene Umstnde, welche ausschlielich vom BAMF geprft wrden. Daher sei davon auszugehen, dass gesundheitliche Grnde der Abschiebung nicht entgegenstnden. Der ASt htte seiner Mitwirkungspflicht nachkommen knnen.

Zur Ergnzung des Sachverhalts wird auf die vorgelegten Behrdenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ([§§ 172, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG) ist auch im brigen zulssig. Insbesondere ist sie statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 EUR berschreitet

([Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1](#) i.V.m. [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)). Nach dem Begehren des AST (siehe unten) belÃ¤uft sich der Wert desjenigen, das er im Beschwerdeverfahren weiterverfolgt, auf monatlich 185 EUR. Der AST erhÃ¤lt seit Juli 2022 eingeschrÃ¤nkte Leistungen ([Â§ 1a Abs. 3](#) i.V.m. Abs. 1 AsylbLG) i.H.v. monatlich 182 EUR (Bescheide vom 01.07.2022 und 26.07.2022). Damit ergibt sich zu den angestrebten Grundleistungen nach Bedarfsstufe 1 die o.g. Differenz, denn diese belaufen sich auf monatlich 367 EUR ([Â§ 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG](#) i.V.m. der Bekanntmachung vom 12.10.2021, [BGBl. I, 4678](#)). Bezogen auf den hier streitigen Zeitraum vom 18.07.2022 bis 31.12.2022 wird mithin die Schwelle von 750 EUR Ã¼berschritten.

Die Beschwerde hat in der Sache vollumfÃ¤nglich Erfolg.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist â das ergibt sich aus den mittels anwaltlicher Hilfe gestellten AntrÃ¤gen sowie dem weiteren Vorbringen â das Begehren des AST, hÃ¶here Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Grundleistungen der Bedarfsstufe 1 ohne AnspruchseinschrÃ¤nkung zu erhalten. Da es sich hinsichtlich der HÃ¶he der Leistungen nach dem AsylbLG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt, unabhÃ¤ngig davon, auf welche Rechtsgrundlage das Begehren nach weiteren Leistungen gestÃ¼tzt wird, ist â jedenfalls regelmÃ¤Ãig im Wege der Auslegung nach dem MeistbegÃ¼nstigungsprinzip â die LeistungshÃ¶he unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prÃ¼fen (vgl. BSG, Urteile vom 17.06.2008 â B 8/9b AY 1/07 R und vom 26.06.2013 â [B 7 AY 6/11 R](#); Urteil des Senats vom 29.04.2021 â [L 8 AY 122/20](#) â alle nach juris). Zeitlich ist das Begehren des AST auf die Zeit vom 18.07.2022 (Eingang des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz beim SG) bis zum 31.12.2022 begrenzt ([Â§ 123 SGG](#)), wie aus dem anwaltlich formulierten Antrag eindeutig folgt.

Der so verstandene Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulÃ¤ssig. MaÃgebend fÃ¼r die Bestimmung, in welcher Weise vorlÃ¤ufiger gerichtlicher Rechtsschutz zu gewÃ¤hren ist, ist der im Hauptsacheverfahren statthafte Rechtsbehelf (vgl. Beschluss des Senats vom 19.11.2018 â [L 8 AY 23/18 B ER](#) â juris). Dies wÃ¤re vorliegend eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)), so dass kein Fall des [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) gegeben ist. Zwar wurden mit den Bescheiden vom 01.07.2022 und 26.07.2022 die Leistungen fÃ¼r den AST nur im Umfang des [Â§ 1a AsylbLG](#) bewilligt und Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine LeistungseinschrÃ¤nkung haben keine aufschiebende Wirkung ([Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG](#)). Jedoch liegt fÃ¼r den von der hier streitigen AnspruchseinschrÃ¤nkung betroffenen Zeitraum (Juli bis Dezember 2022) keine vorherige, hÃ¶here Leistungsbewilligung vor (vgl. Beschluss des Senats vom 17.09.2018 â [L 8 AY 13/18 B ER](#) â juris). Mit einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 18.07.2022 gegen den Bescheid vom 01.07.2022 kÃ¶nnte somit das Rechtsschutzziel des AST nicht erreicht werden. Einstweiliger Rechtsschutz kann folglich allein nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) gewÃ¤hrt werden, da der AST eine Erweiterung seiner Rechtsposition anstrebt.

Insofern ist der Antrag zulässig, vor allem ist der Bescheid vom 01.07.2022 in der Fassung des Bescheids vom 26.07.2022 infolge des Widerspruchs nicht bestandskräftig geworden.

Auch fehlt es entgegen der Ansicht des SG nicht in Bezug auf die angestrebte Leistungsbewilligung nach Bedarfsstufe 1 am Rechtsschutzbedürfnis, weil der Ag mit dem Bescheid vom 26.07.2022 die eingeschränkten Leistungen nunmehr nach Bedarfsstufe 1 bewilligt hat. Wie oben ausgeführt, handelt es sich beim vorliegenden Streit um die Leistungshöhe um einen einheitlichen Streitgegenstand. Mit dem Bescheid vom 26.07.2022 hat der Ag zwar höhere Leistungen als zuvor mit Bescheid vom 01.07.2022 bewilligt. Aber er hat dafür gibt es auch keine Grundlage eine Regelung dazu getroffen, dass er Leistungen, gleich welcher Form, an den Ast in jedem Fall nach der Bedarfsstufe 1 erbringt.

Soweit man in der vorliegenden Situation, dass noch keine bestandskräftige Leistungsbewilligung vorlag, dies überhaupt verlangen kann, kann man dem Begehren nach Grundleistungen der Bedarfsstufe 1 anstatt 2 nicht entgegenhalten, dass sich der Ast vor Stellung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz mit seinem Begehren nicht an den Ag gewandt hat (vgl. Beschluss des Senats vom 27.10.2020 [L 8 AY 105/20 B ER](#) juris). Im Zuge des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 09.12.2021, mit dem der Ag eingeschränkte Leistungen für den Zeitraum von Januar bis Juni 2022 bewilligt hat, hat der Ast einen Überprüfungsantrag gestellt und dabei Leistungen nach Bedarfsstufe 1 beantragt (Schreiben vom 16.03.2022). Dies musste der Ag, zumal kein größer zeitlicher Abstand vorlag, dahin verstehen, dass der Ast auch für spätere Zeiträume Leistungen nach der Bedarfsstufe 1 erhalten wollte.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat auch in der Sache Erfolg.

Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Regelungsanordnung setzt das Vorliegen eines Anordnungsanspruches das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den der Antragsteller sein Begehren stützt und der dem Streitgegenstand eines Hauptsacheverfahrens entspricht sowie eines Anordnungsgrundes das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit voraus. Die Angaben hierzu müssen glaubhaft gemacht werden ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung ZPO), wobei als Beweismittel auch eine eidesstattliche Versicherung ([Â§ 294 Abs. 1 ZPO](#)) möglich ist. Hinsichtlich des Beweismaßstabes genügt also die überwiegende Wahrscheinlichkeit (vgl. [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch SGB X), verbleibende Zweifel sind unschädlich (vgl. Burkiczak in jurisPK-SGG, Stand: 04.12.2019, [Â§ 86b Rn. 415](#)).

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage

in dem vom BVerfG vorgegebenen Umfang (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 [âĀĀ 1 BvR 569/05](#) [âĀĀ Breith 2005, 803](#)) das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wĂĀre eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulĂĀssig oder unbegrĂĀndet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind hierbei die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu.

Im Beschwerdeverfahren trifft das Beschwerdegericht unter erneuter summarischer PrĂĀfung der Sach- und Rechtslage eine neue Entscheidung, ohne auf die ĂĀberprĂĀfung der Ausgangsentscheidung beschrĂĀnkt zu sein (vgl. Karl in jurisPK-SGG, Stand: 14.09.2021, ĂĀ 176 Rn. 11). MaĂĀgeblicher Zeitpunkt fĂĀr die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei der Regelungsanordnung wie bei der Anfechtungs- und Leistungsklage der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., ĂĀ 86b Rn. 42).

Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen und deshalb eine erhebliche, ĂĀber Randbereiche hinausgehende Verletzung in den Grundrechten, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, droht, ist eine Versagung der GewĂĀhrung einstweiligen Rechtsschutzes nur dann mĂĀglich, wenn die Sach- und Rechtslage abschlieĂĀend geklĂĀrt ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.09.2016 [âĀĀ 1 BvR 1335/13](#)); eine lediglich summarische PrĂĀfung genĂĀgt nicht. FĂĀr eine Entscheidung aufgrund einer sorgfĂĀltigen und hinreichend substantiierten FolgenabwĂĀgung ist nur dann Raum, wenn eine [âĀĀ](#) nach vorstehenden MaĂĀstĂĀben durchzufĂĀhrende [âĀĀ](#) RechtmĂĀĂigkeitsprĂĀfung auch unter BerĂĀcksichtigung der KĂĀrze der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren regelmĂĀĂig zur VerfĂĀgung stehenden Zeit nicht verwirklicht werden kann, was vom zur Entscheidung berufenen Gericht erkennbar darzulegen ist (vgl. zum Ganzen auch: BVerfG, Beschluss vom 14.09.2016 [âĀĀ 1 BvR 1335/13](#); Beschluss vom 12.05.2005 [âĀĀ 1 BvR 569/05](#) [âĀĀ Breith 2005, 803](#); weniger eindeutig: BVerfG, Beschluss vom 06.08.2014 [âĀĀ 1 BvR 1453/12](#)).

Gemessen daran steht dem ASt ein Anordnungsanspruch im begehrten Umfang von Grundleistungen der Bedarfsstufe 1 zu.

FĂĀr die vorliegend geltend gemachten Geldleistungen nach den [ĂĀĂ 3, 3a AsylbLG](#) ist der Ag ĂĀrtlich gemĂĀĂ [ĂĀ 10a Abs. 1 AsylbLG](#) zustĂĀndig, da der ASt in einer dezentralen Unterkunft im Gebiet des Ag untergebracht ist und er sich dort auch tatsĂĀchlich aufhĂĀlt. Die sachliche ZustĂĀndigkeit des Ag als ĂĀrtlicher TrĂĀger fĂĀr die GewĂĀhrung von Grundleistungen ergibt sich vorliegend gemĂĀĂ [ĂĀ 10 Satz 1 AsylbLG](#) i.V.m. ĂĀ 12 Abs. 2 Nr. 2 und ĂĀ 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 der (bayer.) AsyldurchfĂĀhrungsverordnung (DVAsyl). Auch wenn der Ag dabei im ĂĀbertragenen Wirkungskreis handelt (ĂĀ 12 Abs. 2 Nr. 2 DVAsyl) und KostentrĂĀger letztlich der Freistaat Bayern ist (ĂĀ 12 Abs. 1 DVAsyl), welcher den Landkreisen und kreisfreien StĂĀdten die aufgewandten Kosten erstattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes [âĀĀ AufnG](#)), ist dennoch der Ag passiv legitimiert, denn er handelt auch im ĂĀbertragenen Wirkungskreis nicht als

staatliche Behörde (Art. 4 und 6 der bayer. Landkreisordnung).

Im hier interessierenden Zeitraum ab dem 18.07.2022 zählt der ASt zum leistungsberechtigten Personenkreis nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG](#), denn er hält sich tatsächlich in Deutschland auf und besitzt eine Duldung nach [Â§ 60a AufenthG](#).

Der ASt hat Anspruch auf Grundleistungen der Bedarfsstufe 1 ([Â§ 3 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG](#)).

Diesem Anspruch steht nicht die vom Ag vorgenommene Anspruchseinschränkung für die Zeit von Juli bis Dezember 2022 entgegen. Diese wird auf [Â§ 1a Abs. 3](#) i.V.m. Abs. 1 AsylbLG (in der seit 01.09.2019 geltenden Fassung des Gesetzes vom 13.08.2019, [BGBl. I, 1290](#), bzw. vom 15.08.2019, [BGBl. I, 1294](#)) gestützt. Danach erhalten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5](#) AsylbLG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag keine Leistungen nach den [Â§ 2,3 und 6 AsylbLG](#) mehr, sondern grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege.

[Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) fordert bereits nach seinem Wortlaut eine Kausalität zwischen dem Verhalten des Betroffenen und der Nichtvollziehbarkeit der Ausreise. Dieses Erfordernis ist nur erfüllt, wenn keine außerhalb des Verantwortungsbereichs des Leistungsberechtigten liegenden Sachverhalte mitursächlich für den Nichtvollzug der Abschiebung sind. Nur in den Fällen eines Fehlverhaltens des Leistungsberechtigten, das monokausal für seine Nichtabschiebung ist, ist die Anspruchseinschränkung verfassungsgemäß und verstößt im Einzelfall insbesondere nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip (vgl. BSG, Urteil vom 27.02.2019 â [B 7 AY 1/17 R](#); auch BSG, Urteil vom 12.05.2017 â